



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



# Ausbildung in Teilzeit

Finanzierungsmöglichkeiten  
des Lebensunterhaltes im Überblick



**BILDUNG**

Ideen zünden!



EUROPÄISCHE UNION

Bundesinstitut  
für Berufsbildung **BiBB** ▶

- ▶ Forschen
- ▶ Beraten
- ▶ Zukunft gestalten

JOBSTARTER wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union. Durchgeführt wird das Programm vom Bundesinstitut für Berufsbildung.

## Impressum

### Herausgeber

Programmstelle beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB)  
für das Programm JOBSTARTER des  
Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
Tel.: (02 28) 1 07-29 09  
Fax: (02 28) 1 07-28 87  
E-Mail: [info@jobstarter.de](mailto:info@jobstarter.de)  
[www.jobstarter.de](http://www.jobstarter.de)

### Bestellungen

Tel.: (0 18 05) 26 23 02  
Fax: (0 18 05) 26 23 03  
(Festnetzpreis 14 ct/min, höchstens 42 ct/min aus Mobilfunknetzen)  
oder per E-Mail: [books@bmbf.bund.de](mailto:books@bmbf.bund.de)

### Autorin

Satiye Sarigöz

### Redaktion

Sigrid Meiborg (verantw.), Satiye Sarigöz

### Gestaltung

Conny Koepl, vice versa, Köln

### Herstellung

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld

### Bildnachweis

©iStockphoto.com/Hermann Liesenfeld (Titel)/Peter Booth (2)/rockz (6)/froxh (9)/Matka Wariatka (10)/DSGpro (12 oben, 16)/Anthony Brown (12 unten)/Edyta Pawlowska (14), [www.photocase.de](http://www.photocase.de)/momosu (19), ©iStockphoto.com/Kristian Sekulic (20)/Samarskaya (24).

Bonn, April 2011

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	3
<b>Gesetzliche Grundlagen der Teilzeitberufsausbildung</b>	5
<b>Ausbildungsvergütung</b>	6
<b>Staatliche Unterstützungsleistungen</b>	8
<b>Leistungen nach dem Zweiten und Dritten     Sozialgesetzbuch (SGB II &amp; SGB III)</b>	8
<b>Sonstige Quellen</b>	13
<b>Weiterführende Informationen</b>	17
<b>Literaturtipps</b>	17
<b>Regionale Netzwerke und Kooperationsmodelle</b>	18
<b>Checkliste für Auszubildende</b>	22
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	24



# Einleitung

Seit vielen Jahren erproben und bewerben Projekte die Teilzeitberufsausbildung. Die Erfahrungen aus den Projekten zeigen: Ein Hauptproblem bei der erfolgreichen Umsetzung des Ausbildungsmodells besteht in der Frage eines gesicherten Lebensunterhaltes. Die vorliegende Broschüre möchte mit Informationen zu diesem Thema die Arbeit der Projekte unterstützen und zu mehr Transparenz bei Finanzierungsfragen beitragen.

Die Teilzeitberufsausbildung bietet jungen Eltern und Jugendlichen, die Angehörige pflegen, die Möglichkeit, Berufsausbildung und Familie in Einklang zu bringen. Der Gesetzgeber hat mit entsprechenden Regelungen im Berufsbildungsgesetz für diese Jugendlichen eine Brücke zwischen Familienverantwortung und Berufsausbildung gebaut. Betriebe wiederum können die Potenziale einer gänzlich neuen Zielgruppe für sich erschließen: Sie sichern sich motivierte Auszubildende, die gerade wegen ihrer familiären Pflichten ein hohes Maß an sozialen und organisatorischen Kompetenzen sowie an Verantwortungsbewusstsein mitbringen. Die Teilzeitberufsausbildung ist ein Angebot, das die Bedürfnisse von Jugendlichen wie von Betrieben gleichermaßen berücksichtigt.

Jugendliche Eltern können jedoch dieses Angebot häufig erst dann wahrnehmen, wenn insbesondere zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllt sind: Kinderbetreuung und Lebensunterhalt müssen gesichert sein. Im Fokus dieser Broschüre stehen der Lebensunterhalt und die Möglichkeiten, wie dieser gesichert werden kann. Zahlreiche staatliche Leistungen, die von der Berufsausbildungsbeihilfe, Elterngeld und Kindergeld über den Unterhaltsvorschuss, Mehrbedarf für Alleinerziehende bis hin zum Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung reichen, unterstützen die Jugendlichen dabei, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Leistungen sind jedoch in unterschiedlichen Vorschriften geregelt, Finanzierungsquellen schließen sich teilweise gegenseitig aus, und Leistungen werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausbezahlt.

Die Vielfalt und die mangelnde Transparenz über den Zugang zu den Fördermöglichkeiten von Teilzeitauszubildenden führen häufig zu Unsicherheit. Daher ist es notwendig, den interessierten Jugendlichen von vornherein die Möglichkeiten einer Finanzierung des Lebensunterhalts bei einer Teilzeitberufsausbildung aufzuzeigen. Die vorliegende Broschüre führt durch die verschiedenen Leistungen und gibt einen Überblick über die bundesweit gültigen Fakten. Informationen auf regionaler Ebene bilden hierzu eine ideale Ergänzung, wie es die beiden Beispiele der weiterführenden Literaturtipps belegen.

Für einen finanziell reibungslosen Übergang in die Teilzeitberufsausbildung benötigen Jugendliche und Betriebe eine individuelle Beratung mit zielgerichteten Lösungsmodellen. Regionale Netzwerke und Kooperationsmodelle können dabei maßgeblich zu mehr Transparenz der Beratungswege beitragen und hilfreiche Instrumente an die Hand geben. Daher werden in dieser Publikation exemplarisch ein Kooperationsmodell und ein JOBSTARTER-Projekt vorgestellt, deren Arbeit zur Nachahmung einladen soll. Eine Checkliste für Auszubildende mit nützlichen Hinweisen für die Beantragung von Leistungen rundet die Broschüre ab.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen und der NRW Regionalagentur MEO e. V. für ihre Unterstützung bei der Erstellung der Broschüre.

Satiye Sarigöz  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
bei der Programmstelle JOBSTARTER

# Gesetzliche Grundlagen der Teilzeitberufsausbildung

In Deutschland werden bereits seit den 1990er-Jahren Projekte zur Berufsausbildung in Teilzeit entwickelt und erprobt. Mit der Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) am 1. April 2005 wurde mit dem Paragrafen 8 die Teilzeitberufsausbildung auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Bei der Teilzeitberufsausbildung kann die tägliche oder wöchentliche betriebliche Ausbildungszeit gekürzt werden, wenn ein „berechtigtes Interesse“ vorliegt und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Eine solche Kürzung führt nicht automatisch zu einer Verlängerung der Gesamtausbildungsdauer.

► **Gesetzliche Grundlage: § 8 BBiG/§ 27 HwO**

In der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27. Juni 2008 wird die Umsetzung des Paragrafen 8 BBiG konkretisiert. Demnach liegt ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne einer Teilzeitberufsausbildung vor, wenn der oder die Auszubildende ein eigenes Kind betreuen, einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen muss oder vergleichbare schwerwiegende Gründe vorliegen. Für die Praxis empfiehlt der Hauptausschuss folgende Richtschnur: Eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden im Unternehmen sollte nicht unterschritten werden. Die Unterrichtsstunden in der Berufsschule bleiben von der Kürzung unberührt.

► „Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitausbildung“

[www.bibb.de/dokumente/pdf/haempfehlung\\_129\\_ausbildungszeit.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/haempfehlung_129_ausbildungszeit.pdf)

# Ausbildungsvergütung

Auszubildende haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Dies gilt natürlich auch für die Teilzeitberufsausbildung. ► **Gesetzliche Grundlage: § 17 BBiG**



Der ausbildende Betrieb darf allerdings bei Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit auch die Vergütung kürzen, z. B. zeitanteilig. Es kann – und wird auch in vielen Fällen – aber auch eine ungekürzte Ausbildungsvergütung vereinbart werden. Wenn die Ausbildungsvergütung reduziert wird, reicht sie in den meisten Fällen nicht für den Lebensunterhalt aus. Der/Die Auszubildende kann diverse staatliche Leistungen beantragen, um den eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Grundsätzlich sollte bei ergänzenden staatlichen Hilfen beachtet werden: Die Ausbildungsvergütung wird in der Regel zum Monatsende ausgezahlt, Arbeitslosengeld II dagegen zum Monatsanfang. Dadurch entsteht für Betroffene beim Übergang aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II in die Ausbildung eine Finanzierungslücke, die überbrückt werden muss. Diese Lücke besteht auch bei Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. Denn auch diese Hilfe wird zum Monatsende ausgezahlt.

Die Finanzierungslücke kann in Form eines Darlehens geschlossen werden: In bestimmten Fällen kann Arbeitslosengeld II für den Übergangsmontat als Darlehen gewährt werden. Deshalb sollten Betroffene diese Möglichkeit prüfen. Um eine finanzielle Notsituation zu vermeiden, sollten grundsätzlich Anträge immer frühzeitig gestellt werden.

Im folgenden Kapitel stellen wir die wichtigsten staatlichen Leistungen – unterteilt nach „Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch“ sowie „Sonstige Quellen“ – vor. Alle Leistungen können selbstverständlich beim Vorliegen der jeweiligen Voraussetzung auch bei einer regulären Ausbildung in Vollzeit beantragt werden.

# Staatliche Unterstützungsleistungen

## Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II & SGB III)

### **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**

Auszubildende mit einem Kind haben während einer beruflichen Ausbildung Anspruch auf BAB, wenn sie in einem eigenen Haushalt leben. Die Höhe der BAB richtet sich nach der Art der Unterbringung, den Fahrkosten und sonstigen Aufwendungen. Eigenes Einkommen, Jahreseinkommen der Eltern und des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des Lebenspartners/der Lebenspartnerin werden angerechnet, wenn diese bestimmte Freibeträge übersteigen.

Der Bescheid der Agentur für Arbeit über BAB ist unbedingt erforderlich, um gegebenenfalls weitere Leistungen beantragen zu können. Daher sollte der Antrag auf BAB immer zuerst und so schnell wie möglich gestellt werden, sobald eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt. ▶ **Gesetzliche Grundlagen: §§ 59 ff. SGB III**

### **Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld**

ALG II und Sozialgeld sind die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Sicherung des Lebensunterhalts. ALG II können alle erwerbsfähigen Personen ab dem 15. Lebensjahr erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind und in Deutschland leben. Auszubildende sind aber nur in bestimmten persönlichen Lebenssituationen leistungsberechtigt.

Personen, die nicht erwerbsfähig sind, und Kinder unter 15 Jahren können Sozialgeld erhalten. Das Sozialgeld umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie für Unterkunft und Heizung.

▶ **Gesetzliche Grundlagen: §§ 19 und 28 SGB II**

▶ **Anspruchsvoraussetzung: § 7 SGB II**

Die persönliche Lebenssituation der Auszubildenden hat Auswirkungen auf ihre Leistungsansprüche:

Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (→ ALG II) besteht – mit Ausnahme von Leistungen für Mehrbedarfe und Leistungen für Angehörige des Auszubildenden – nicht, soweit der Hilfebedürftige eine Ausbildung absolviert, welche im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder im Rahmen der Paragraphen 60 bis 62 SGB III, also durch Berufsausbildungsbeihilfe, dem Grunde nach förderungsfähig ist. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich zum Beispiel aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern tatsächlich ein zahlbarer Betrag ergibt.



**Auszubildende mit eigenem Haushalt** haben grundsätzlich keinen Anspruch auf ALG II. Dafür haben sie einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. Durch den Anspruch auf → **BAB** ist ALG II ausgeschlossen. In besonderen Härtefällen kann ALG II jedoch als Darlehen gewährt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, einen → **Zuschuss zu den ungedeckten Kosten** für Unterkunft und Heizung sowie einen → **Mehrbedarf für Alleinerziehende** zu erhalten.

Dies gilt auch für **Auszubildende im Haushalt mit Partner/-in oder in einer Bedarfsgemeinschaft**. Die Partnerin oder der Partner oder das Kind des Auszubildenden kann aber Arbeitslosengeld II erhalten.

**Auszubildende im Haushalt der Eltern** haben grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Kein Anspruch besteht auf BAB, da Fördervoraussetzung hierfür ein eigener Haushalt ist.



**Zuschuss zu den ungedeckten Kosten**

Auszubildende, die → BAB oder BAföG beziehen und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, können zusätzlich einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung beantragen, wenn die in der Ausbildungsförderung erstatteten Kosten nicht die tatsächlichen abdecken. Voraussetzung für den Zuschuss ist jedoch, dass die Kosten für die Unterkunft angemessen sind.

► **Gesetzliche Grundlage: § 22 Abs. 7 SGB II**

**Mehrbedarf für Alleinerziehende**

Alleinerziehende Auszubildende, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, haben dennoch einen Anspruch auf Mehrbedarf, wenn sie mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und alleine für deren Pflege und Erziehung sorgen.

► **Gesetzliche Grundlage: § 21 Abs. 3 SGB II**

**Individuelle Fördermöglichkeiten**

Ausbildungssuchende können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit gefördert werden, wenn ein Ausbildungsplatz in Aussicht steht oder aufgenommen wird. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

► **Gesetzliche Grundlagen: § 45 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II**

**Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**

Die abH richten sich an Jugendliche, die bei der Fachtheorie oder Fachpraxis ihres Ausbildungsberufs und/oder den Grundlagenfächern Deutsch und Mathematik Unterstützung benötigen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit einer sozialpädagogischen Begleitung, um Jugendliche bei der Bewältigung von Prüfungsangst und Ähnlichem zu unterstützen.

► **Gesetzliche Grundlagen: § 241 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II**

**Weitere Infos zu allen SGB II- und  
SGB III-Leistungen erhalten Sie**



... bei Ihrer Agentur für Arbeit und ARGE unter  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

... zur BAB unter  
[www.arbeitsagentur.de/nn\\_26546/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A072-berufliche-Qualifizierung/Allgemein/Berufsausbildungsbeihilfe-BAB.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_26546/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A072-berufliche-Qualifizierung/Allgemein/Berufsausbildungsbeihilfe-BAB.html)

... zum ALG II unter  
[www.arbeitsagentur.de/nn\\_549720/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Grundsicherung/Alg-II-Sozialgeld/Alg-II-Sozialgeld-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_549720/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Grundsicherung/Alg-II-Sozialgeld/Alg-II-Sozialgeld-Nav.html)



## Sonstige Quellen

### Elterngeld

Erwerbstätige Eltern können innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes Elterngeld beziehen. Ihnen ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen. Dies gilt genauso für Eltern, die ihre Ausbildung für ihr Kind unterbrechen. Sie erhalten das Elterngeld als Ersatz für die wegfallende Ausbildungsvergütung. Eltern, die kein Erwerbseinkommen hatten, erhalten den Mindestbetrag von 300 Euro monatlich. Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden pro Woche ist neben dem Elterngeld möglich. Eine Ausbildung oder ein Studium muss jedoch nicht unterbrochen oder eingeschränkt werden, um Elterngeld zu erhalten. Beides kann in vollem Umfang – auch mit mehr als 30 Wochenstunden – fortgesetzt werden. Sofern dann auch die Ausbildungsvergütung unverändert fortgezahlt wird, erhält der Elternteil das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro.

► **Gesetzliche Grundlage: BEEG**

### Kindergeld und Kinderzuschlag

Eltern haben für ihre Kinder bis 25 Jahre Anspruch auf Kindergeld, wenn sich diese in Ausbildung oder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungen befinden und das Jahreseinkommen des Kindes die Grenze von derzeit 8.004 Euro nicht überschreitet. Leiten die Eltern das Kindergeld an die oder den Auszubildenden weiter, bleibt es als Einkommen bei der Berufsausbildungsbeihilfe unberücksichtigt. Erhält die oder der Auszubildende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wird es aber mit den Leistungen verrechnet. *Hinweis:* Ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht, muss im Einzelfall mit der zuständigen Familienkasse geklärt werden.

Jugendliche, die selbst Eltern sind, können Kindergeld für das eigene Kind erhalten. Wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, die im Einzelfall geprüft werden, kann zudem Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

► **Gesetzliche Grundlagen: EStG oder BKGG**

### Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss

Eltern sind grundsätzlich für ihre minderjährigen Kinder zum Unterhalt verpflichtet. Kinder von Auszubildenden haben demnach grundsätzlich ein Recht auf Unterhaltszahlungen. **► Gesetzliche Grundlage: § 1601 BGB**

Kann oder will der Partner/die Partnerin keinen Unterhalt zahlen, kann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen. Bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs können Kinder einen Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate erhalten, wenn sie bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt erhalten. **► Gesetzliche Grundlage: UVG**



## Wohngeld

Wohngeld wird als Zuschuss zu den Wohnkosten geleistet, um ein familiengerechtes und angemessenes Wohnen zu sichern. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. Ein Teil der Wohnkosten muss in jedem Fall vom Wohngeldempfänger bzw. von der -empfängerin getragen werden.

Personen, die Transferleistungen erhalten (hierzu zählen u. a. ALG II und Sozialgeld) haben dann keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn bei der Berechnung dieser Leistungen die Kosten der Unterkunft bereits berücksichtigt worden sind.

Für Auszubildende besteht kein Wohngeldanspruch, wenn allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem BAföG bzw. nach § 59, § 101 Abs. 3 oder § 104 SGB III dem Grunde nach zustehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Sofern mindestens ein Haushaltsmitglied nicht berechtigt ist, eine solche Leistung zu empfangen, z. B. das Kind einer alleinerziehenden Person oder die Eltern eines Auszubildenden, besteht hingegen ein Wohngeldanspruch.

Auszubildende mit Kindern sollten in diesem Fall zusätzlich bei der Familienkasse prüfen lassen, ob Anspruch auf → **Kinderzuschlag** besteht. Wenn bei der Beantragung vom Kinderzuschlag kein Wohngeldbescheid vorliegt, wird durch die Familienkasse für die Anspruchsprüfung ein fiktives Wohngeld errechnet. Der Wohngeldantrag kann bei der zuständigen Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung gestellt werden.

► **Gesetzliche Grundlage: WoGG**



### Weitere Infos zu den sonstigen Quellen erhalten Sie

... zum Kindergeld und Kinderzuschlag bei Ihrer Familienkasse der Agentur für Arbeit unter [www.arbeitsagentur.de/Navigation/zentral/Buerger/Familie/Kindergeld-Zuschlag/Kindergeld-Zuschlag-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/Navigation/zentral/Buerger/Familie/Kindergeld-Zuschlag/Kindergeld-Zuschlag-Nav.html)

... zum Elterngeld unter [www.familien-wegweiser.de/bmfsfj/generator/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=75670.html](http://www.familien-wegweiser.de/bmfsfj/generator/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=75670.html)

Mithilfe des Familienwegweisers können Sie außerdem Informationen, Leistungen und Ansprechpartner in Ihrer Nähe rund um das Thema Familie recherchieren.

... zum Wohngeld unter [www.bmvbs.de/DE/BauenUndWohnen/Wohnraumfoerderung/Wohngeld/wohngeld\\_node](http://www.bmvbs.de/DE/BauenUndWohnen/Wohnraumfoerderung/Wohngeld/wohngeld_node)

... zum Unterhaltsvorschuss unter [www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=34088.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=34088.html)

## Weiterführende Informationen

Guter Rat muss nicht teuer sein! Deutschlandweit gibt es zahlreiche Initiativen und Projekte, die als Anlaufstelle für Ratsuchende zum Thema Finanzierung der Teilzeitausbildung genutzt werden können.

### Literaturtipps

Als Ergänzung zu unserer Broschüre empfehlen wir Ihnen die folgenden weiterführenden Zusammenstellungen:

- „Übersicht zur Finanzierung von Ausbildung in Teilzeitform“  
Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2009  
Link zum Dokument: [www.jobstarter.de/\\_media/Finanzierung\\_Teilzeitberufsausbildung.pdf](http://www.jobstarter.de/_media/Finanzierung_Teilzeitberufsausbildung.pdf)  
In dieser Übersicht finden Sie nützliche Links zu den verschiedenen Fördertöpfen sowie Fallbeispiele.
- „Wegweiser Teilzeitausbildung. Finanzierung und unterstützende Maßnahmen“  
Herausgeber: Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD) Bonn, Projekt ModUs, Bonn 2009 (in überarbeiteter Fassung von 2010)  
Link zum Dokument: [www.cjd-bonn.de/media/public/db/media/4/2009/11/529/wegweiserteilzeitausbildung.pdf](http://www.cjd-bonn.de/media/public/db/media/4/2009/11/529/wegweiserteilzeitausbildung.pdf)  
Die Broschüre bietet einen ausführlichen Überblick von der Finanzierung über die Kinderbetreuung bis hin zu Anlaufstellen in Bonn und Umgebung.

## Regionale Netzwerke und Kooperationsmodelle

Für einen finanziell reibungslosen Übergang in die Teilzeitberufsausbildung benötigen Jugendliche und Betriebe individuelle Beratung. Regionale Netzwerke und Kooperationsmodelle können maßgeblich zu mehr Transparenz der Beratungswege beitragen. Daher stellen wir in dieser Übersicht exemplarisch ein Kooperationsmodell und ein JOBSTARTER-Projekt vor, deren Arbeit zur Nachahmung einladen soll:

- Die NRW Regionalagentur MEO e. V. (Mülheim an der Ruhr – Essen – Oberhausen) hat zusammen mit den Trägern der Sozialleistungen (Agentur für Arbeit, ARGEn) und den Bildungsträgern eines Landesprojekts zum Thema Teilzeitausbildung eine regionale Gesprächsrunde eingerichtet. Ziel dieser Runde ist es, Finanzierungslücken im Übergang in die Ausbildung von vornherein zu vermeiden. Kurze Kommunikationswege zwischen den Ansprechpersonen bei den Agenturen für Arbeit, den ARGEn und den Bildungsträgern sorgen für schnelle Bearbeitung der Anträge und unbürokratische Absprachen in Einzelfällen. Eine gemeinsam entworfene → **Checkliste** (s. S. 22 und 23) für die/den Jugendliche/n gibt einen Überblick darüber, welche Leistungen in welcher Reihenfolge beantragt werden müssen. Nähere Informationen über die Aktivitäten der Regionalagentur zur Teilzeitberufsausbildung erhalten Sie unter: [www.regionalagentur-meo.de/teilzeitausbildung](http://www.regionalagentur-meo.de/teilzeitausbildung).
- Die JOBSTARTER-Projekte zur Teilzeitberufsausbildung sind kompetente Ansprechpartner für Rat suchende Betriebe, Jugendliche sowie Multiplikatoren/-innen in den jeweiligen Regionen. So unterstützt beispielsweise die „Beratungsstelle Teilzeitausbildung“ in Hagen und Hattingen kleine und mittelständische Betriebe bei der Einrichtung eines Ausbildungsplatzes in Teilzeit. Die Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter beraten auch Jugendliche, die an einem Ausbildungsplatz interessiert sind, und unterstützen sie bei der Lösung von Problemen





(Kinderbetreuung, Finanzierung, individuelle Probleme). Die erstellten Flyer für Jugendliche und Betriebe berücksichtigen die regionalen Besonderheiten und benennen Anlaufstellen. Flankiert wird die Arbeit des Projekts durch die Vernetzung der an Teilzeitausbildung interessierten Akteure. Durchgeführt wird das Projekt vom Caritasverband Hagen in Verbund mit HAZ Arbeit + Zukunft Hattingen. Informationen zur „Beratungsstelle Teilzeitausbildung“ erhalten Sie unter: [www.beratungsstelle-teilzeitausbildung.de](http://www.beratungsstelle-teilzeitausbildung.de).

Informationen zu allen JOBSTARTER-Projekten finden Sie auf der JOBSTARTER-Projektlandkarte: [www.jobstarter.de/de/489.php](http://www.jobstarter.de/de/489.php). Dort können Sie im rechten Seitenbereich unter „Themenauswahl“ alle Projekte mit dem Themenschwerpunkt Teilzeitberufsausbildung auswählen.

## Checkliste für Auszubildende\*

\*Hinweis: Die Anträge müssen zum Teil von Erziehungsberechtigten gestellt werden.  
Gilt für unter 18-Jährige bei allen Anträgen!

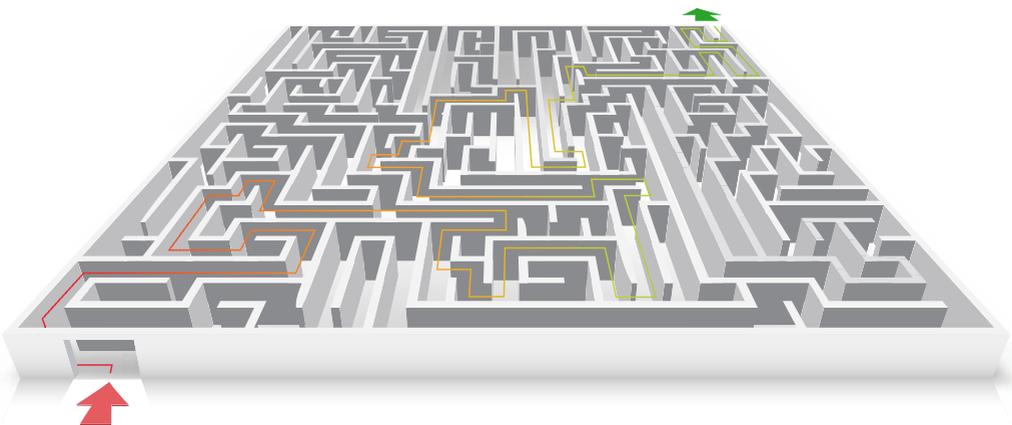
Wo?	Was?	Wer?	Wann?
Betrieb	<b>Ausbildungs- verhältnis</b> schließen  ! Der Ausbildungs- vertrag wird durch den Betrieb an die Kammer geschickt.	Ansprechperson:	Erledigt am:  Erledigt am:
Agentur für Arbeit	<b>Berufsausbildungs- beihilfe (BAB)</b> mit Antrag auf Kinder- betreuungskosten und Angaben zur Miete oder zum Mietvertrag	Ansprechperson:	Beantragt am:
Agentur für Arbeit – Familienkasse –	<b>Kindergeld</b> für eigenes Kind  <b>Kindergeld</b> , welches die Eltern für den/ die Auszubildende erhalten	Ansprechperson:	Beantragt am:
JobCenter/ARGE/ Sozialagentur	Evtl. <b>ergänzende Leistungen ALG II</b>  <b>Mehrbedarf für Alleinerziehende</b>  Evtl. <b>darlehens- weise bewilligte Leistungen</b> zum Lebensunterhalt im Härtefall  Evtl. weiter bestehen- de <b>Leistungsan- sprüche der Kinder</b>	Ansprechperson:	Beantragt am:

Wo?	Was?	Wer?	Wann?
Elterngeldstelle	<b>Elterngeld</b>	Ansprechperson:	Beantragt am:
Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung	<b>Wohngeld</b> (für Kind/Partner oder Partnerin)	Ansprechperson:	Beantragt am:
Jugendamt	Ggf. <b>Unterhaltsvorschuss/Unterhalt von Kindesvater oder -mutter</b> <b>Kinderbetreuungskosten</b>	Ansprechperson:	Beantragt am:
GEZ	<b>Gebührenbefreiung</b>	Ansprechperson:	Beantragt am:
Telefonanbieter	<b>Sozialanschluss</b>	Ansprechperson:	Beantragt am:
Geldinstitut	<b>Befreiung von Kontoführungsgebühren</b>	Ansprechperson:	Beantragt am:
ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr)	<b>Ermäßigter Tarif</b> für Auszubildende	Ansprechperson:	Beantragt am:
Sonstige	<b>Sonstige Leistungen</b> im Einzelfall (Waisenrente o. a.)	Ansprechperson:	Beantragt am:

Quelle: Eigene Zusammenstellung unter Anlehnung an die Checkliste der NRW Regionalagentur MEO e. V. unter [www.regionalagentur-meo.de/teilzeitausbildung](http://www.regionalagentur-meo.de/teilzeitausbildung).

# Abkürzungsverzeichnis

- abH: ausbildungsbegleitende Hilfen  
BAB: Berufsausbildungsbeihilfe  
BAföG: Bundesausbildungsförderungsgesetz  
BBiG: Berufsbildungsgesetz  
BEEG: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz  
BGB: Bürgerliches Gesetzbuch  
BKGG: Bundeskindergeldgesetz  
EStG: Einkommensteuergesetz  
HwO: Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)  
SGB II: Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende  
SGB III: Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung  
UVG: Unterhaltsvorschussgesetz  
WoGG: Wohngeldgesetz



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

